

vom 01. Dezember 2004

II. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe
des Fleckens Coppenbrügge vom 25. Juni 1997

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den z.Zt. geltenden Fassungen hat der Rat des Fleckens Coppenbrügge in seiner Sitzung am 10.11.2004 folgende II. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührensätze

(1) Grundgebühren

- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrabstätte | 525,00 € |
| b) Rasengrabstätte | 1.590,00 € |
| c) Wahlgrabstätte je Stelle | 795,00 € |
| d) Urnenreihengrabstätte ohne Kennzeichnung | 775,00 € |
| e) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnenbeisetzungen einschließlich der Einstellgebühr für die erste Urne | 390,00 € |
| f) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 6 Urnenbeisetzungen einschließlich der Einstellgebühr für die erste Urne | 792,00 € |
| g) Für die Einstellung von Urnen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten je Urne | 175,00 € |
| h) Für die Erneuerung der Rechte an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten gelten die vorstehenden Sätze bzw. entsprechende Teilbeträge. Für die Verlängerung des Gestaltungs- und Pflegerechtes an Reihengrabstätten gelten entsprechende Teilbeträge der Gebühr zu 1a). | |
| i) Wenn bei einer Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte erforderlich wird, weil die Ruhezeit die noch vorhandene Nutzungszeit übersteigt, sind die Gebühren nachzuerheben, damit eine Ruhezeit von 30 Jahren gewährleistet ist. Bei der Berechnung wird jedes angefangene Jahr der Überschreitung zugrunde gelegt. | |
| j) Bei Rücknahme des Rechtes an unbelegten Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten werden die bei Erwerb des Rechtes entrichteten Gebühren unter Abzug von 10 % für jedes angefangene Jahr der bisherigen Nutzungszeit zurückgezahlt. Für die Berechnung des Erstattungsbetrages ist der Zeitpunkt des Erwerbes des Rechtes maßgebend. | |

(2) Beisetzungen

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattungen im Reihen-, Rasen- oder Wahlgrab:
Erwachsene und Kinder ab 5 Jahre | 430,00 € |
| Kinder unter 5 Jahre | 165,00 € |
| b) Urnenbeisetzung | 92,00 € |
| c) In den Gebühren zu 2 a) und 2 b) sind folgende Leistungen enthalten:
Bei Erdbestattungen:
Ausgraben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der nicht mehr benötigten Erde und Auflegen der Kränze
Bei Urnenbeisetzungen:
Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der nicht mehr benötigten Erde. | |

Flecken Coppenbrügge
Schloßstraße 2
31863 Coppenbrügge

- | | |
|--|----------|
| (3) Aufbahrung der Leiche und Benutzung der Friedhofskapelle für die Trauerfeier | 290,00 € |
| (4) Benutzung der Leichenhalle nur zum Zwecke der Überführung:
je angefangener Tag | 58,00 € |
| (5) Benutzung der Kühlzelle je angefangener Tag | 20,00 € |
| (6) Genehmigung von Grabmalen | |
| a) stehende Grabmale je Grabstelle (Genehmigung des Grabmales und Überprüfung der Standfestigkeit für die Dauer der Ruhezeit der ersten Beisetzung auf der Grabstätte) | 83,00 € |
| b) Kissen/liegende Platten je Grabstelle (Genehmigung des Grabmales) | 33,00 € |
| (7) Überprüfung der Standfestigkeit von stehenden Grabmalen:
bei der Verlängerung von Rechten an Grabstätten je Jahr der Verlängerung | 1,65 € |
| (8) Einebnen von Grabstätten | |
| a) Reihengrab, Einzelwahlgrab | 190,00 € |
| b) Doppelwahlgrab | 275,00 € |
| c) je weitere Stelle zusätzlich | 83,00 € |
| d) Einzelurnengrab, Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnenbeisetzungen | 83,00 € |
| e) mehrstelliges Urnenwahlgrab, Urnenwahlgrab für bis zu 6 Urnenbeisetzungen | 137,00 € |
| f) Rasengrab (Entfernen des Bewuchses, der Grabmale, der Einfassung sowie der Fundamente und Raseneinsaat) | 83,00 € |
| (9) Rasenpflege von vorzeitig eingeebneten Grabstätten | |
| a) Reihengrabstätte, Wahlgrabstätten je Grabstelle und restliche Ruhejahre je Jahr | 22,00 € |
| b) Einzelurnengrab, Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnenbeisetzungen je Jahr | 11,00 € |
| c) mehrstelliges Urnenwahlgrab, Urnenwahlgrab für bis zu 6 Urnen je Jahr | 22,00 € |
| (10) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, setzt der Flecken die Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. | |

Artikel II

Diese II. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Coppenbrügge, den 15.11.2004

Peschka
Bürgermeister